

Siebenbürger Wochenblatt.

No. 89

Kronstadt, 31. Oktober

1848.

Kronstadt, 30. Oktob. Eine gestern Nachmittag von der sächsischen Nationsuniversität hier angelangte Eskaffette hat die unten abgedruckte Aufforderung des Herrn Feldmarschall-Lieutenant v. Pfersmann an die hiesige Behörde überbracht. Noch gestern Abend verbreitete sich die Nachricht von der wirklichen Errichtung eines eignen siebenbürgisch-sächsischen Jägerbataillons und mit Hochgefühl theilen wir die Nachricht mit, daß viele wackere Jünglinge unseres Volkes sich sogleich bereit erklärten für Volk und Vaterland einzustehen und ihm Blut und Leben zu weihen. Diese Bereitwilligkeit unserer Jugend ist ein schönes Zeugniß des erwachten bessern Geistes und damit eben ein Hoffnungsschimmer für eine bessere Zukunft. Durch die Errichtung eines eigenen sächsischen Jägerbataillons wird ein Wunsch erfüllt, der von allen sächsischen Patrioten schon lange gehegt wird!

Die Bedingungen unter welchen die sächsischen Jünglinge in dieses Jägerbataillon eintreten, sind wahrhaft

einladend, und es wird deßhalb mit Recht erwartet, daß die Mannschafszahl welche das Burzenland zu stellen hat, im Laufe der nächsten Tage größtentheils aus Freiwilligen so weit completirt sein wird, daß sie vielleicht schon vor dem anberaumten Termine an den Ort ihrer Bestimmung abgehen kann. Das Burzenland hat 334 Mann zum sächsischen Jägerbataillon zu stellen und zwar nach folgender Vertheilung auf die verschiedenen Ortschaften:

| | | | |
|-----------|----------|------------|---------|
| Kronstadt | 117 Mann | Neustadt | 15 Mann |
| Rosenau | 20 " | Wolkendorf | 10 " |
| Zeiden | 31 " | Weidenbach | 6 " |
| Heldsdorf | 18 " | Marienburg | 10 " |
| Roßbach | 6 " | Rußbach | 10 " |
| Brenndorf | 21 " | Petersberg | 21 " |
| Honigberg | 21 " | Lartlau | 28 " |

zusammen 334 Mann.

Die berührte Aufforderung lautet, wie folgt:

Bei den jetzigen Zeitverhältnissen, wo die höchsten Interessen und heiligsten Rechte sowohl der Einzelnen und ganzer Nationen, als auch des Thrones und der Dynastie durch die Umtriebe und Wühlereien einer factiosen Partei, welche zur Befriedigung ihrer selbstischen Zwecke absichtlich auf die Untergrabung der bürgerlichen Ordnung und Ruhe und auf die Herbeiführung der gräulichsten Verwirrung, so wie auf die formwährende Unterhaltung der bereits auf die höchste Spitze getriebenen Aufregung der verschiedenen Nationalitäten gegen einander, durch Anwendung und Ausübung von Gewaltthat und Terrorismus unablässlich hinarbeitet, im hohen Grade gefährdet sind, ist es Pflicht aller gutgesinnten Staatsbürger und Freunde der öffentlichen Ordnung und Ruhe, so wie der heiligsten Rechte des Landes und des Thrones den maßlosen Uebergriffen jener Partei entgegen zu treten, und zur Herstellung der Ordnung und Ruhe sowie zur Sicherung der wahren Freiheit und Gleichheit aller Nationalitäten, sich gegen diese Partei, und ihre Angriffe in den gehörigen Vertheidigungszustand zu setzen.

Zu diesem Ende haben Se. Excellenz der Commandirende Herr Landes-General, auf Grundlage der an sämtliche Behörden und Bewohner Siebenbürgens erlassenen Proclamation vom 18. dieses Monats und kraft der laut dieser Proclamation auf die Dauer der dermaligen außerordentlichen Verhältnisse übernommenen Regierung des Landes mit gleichzeitigem Hinblick auf die von Seite der sächsischen wie der romanischen Nation vielfach ausgesprochene Bereitwilligkeit und eigens gemachten Anerbietungen eine Rekrutirung aus den genannten beiden Nationen innerhalb der zur Disposition stehenden Jurisdiktions-Bezirke und Ortschaften zur Kompletirung der im Lande befindlichen heimathlichen Truppenkörper als: das 3. Bataillon vom Infanterie-Regiment Leiningen No. 31, das 1. und 3. Bataillon vom Infanterie-Regimente E. H. Karl Ferdinand No. 51, der 3. Compagnie vom 3. Bataillon des Infanterie-Regiments Ritter von Turffy No. 62, der 3. Division des Grenadier-Bataillons Baron Urracca und zur Errichtung einer Reserve-Division für Leiningen und einer für E. H. Karl Ferdinand-Infanterie mit der Gesamt-Erforderniß von 3745 Mann; dann die gleichzeitige ganz neue Errichtung eines Jäger-Bataillons von 1253 Mann anzuordnen, und den laut Verordnung vom 22. Oktober 1848 Q. 4300 und vom 25. Oktober Q. 4321 von Sr. Excellenz unter dem Präsidio des Geseftigten zusammengesetzten Landesvertheidigungs-Ausschuß mit der Verbindung dieser Anordnung zu beauftragen befunden.

Demzufolge wird mit Rücksicht auf das Verhältniß, wornach die sächsische Bevölkerung zu der romanischen in den gegenwärtig zur Disposition Sr. Excellenz stehenden Jurisdiktions-Bezirken beiläufig wie 1 zu 4 entfällt, hiermit bestimmt, daß die Kompletirung der genannten Landestruppen mit Einschluß der zu errichtenden Reserven im Gesamt-Erforderniß von 3745 Mann ausschließlich aus der Bevölkerung der Romanen, und die Errichtung des neuen Jäger-Bataillons, welches den Namen siebenbürgisch-sächsisches Jäger-Bataillon zu führen haben wird, ausschließlich aus der Bevölkerung der Sachsen zu geschehen habe.

In Bezug auf die Stellung und Affentirung der Rekruten nach diesem Maßstabe, werden sofort folgende Direktiven und Aufträge zur unverzüglichsten Darnachachtung und unverweilten Vollziehung aufgestellt und hinausgegeben:

1. Als Assentplätze werden bestimmt: Hermannstadt, Kronstadt, Mediasch, Mühlbach, und Hageg.
2. Die Repartition des Rekrutenquantums, welches von den einzelnen Kreisen nach Verschiedenheit der Nationen auf die genannten Assentplätze zu stellen ist, giebt der hieneben anverwahrte Repartitions-Ausweis zu ersehen. Wegen der besondern Lage des Unter- und insbesondere des Ober-Albenfer Komitats ist für die Stellung der Rekruten von dort kein eigener, sondern nach beliebiger Wahl der Stellungsortschaften je der nächste von den genannten fünf Assentplätzen bestimmt worden.
3. Die Rekrutirung der auf die sächsische Nation für das sächsische Jäger-Bataillon entfallenden 1253 Mann hat die löbliche sächs. Nations-Universität durch die unterstehenden Stuhl- und Distrikts-Jurisdiktionen mit Ausnahme des Bistriker Distrikts welcher gegenwärtig von dem Komplex der zur Disposition Sr. Excellenz des Kommandirenden Herrn Generals gestellten Kreise abgeschnitten und sein Kontingent zu den Truppen, welche im nördlichen Theile Siebenbürgens aufgestellt werden, zu liefern angewiesen worden ist, einzuleiten und vorzunehmen. Die Rekrutirung der auf die romanische Nation zur Kompletirung der Landestruppen und Errichtung der Reserven entfallenden 3745 Mann dagegen hat das romanische Komitee vermittelt der für die romanischen Kreise aufgestellten Tribunen in deren Einvernehmen mit den sächsischen Jurisdiktionsbehörden, welche über den ungehinderten Fortgang und die pünktliche Vollziehung der angeordneten Rekrutenstellung in so weit sie auf ihre Jurisdiktionsbezirke Bezug hat, zu wachen haben, einzuleiten und zu bewerkstelligen.
4. Sowohl die löbliche sächsische Nations-Universität, als auch die ihr unterstehenden Jurisdiktionen, als auch das romanische Komitee und die aufgestellten romanischen Tribunen haben bei dem gegenwärtigen Drange der Zeitverhältnisse, wo die Sache durchaus keinen Aufschub leidet, die Stellung der Rekruten mit solcher Beschleunigung ununterbrochen bei Tag und bei Nacht zu bewirken daß die ganze Rekrutirung unabänderlich mit 6. November vollzogen, somit das gesammte Rekrutenquantum sowohl von den Sachsen als den Romainen bis dahin zuverlässig gestellt sei.
5. Zu diesem Ende haben die sächsischen Jurisdiktionen und romanischen Tribunen darauf zu halten, daß vorläufig schon in den Prätorialorten mit Zuziehung des Kreis- oder eines andern Arztes die Rekruten untersucht und den Assentirungs-Commissionen auf die Assentplätze nur felddiensttaugliche, gesunde und kräftige, und zwar zur bessern Auswahl jedesmal wenigstens um die Hälfte mehr Leute vorgeführt werden, als die Jurisdiktion oder einzelne Orte eigentlich nach der auf sie entfallenden Repartition zu stellen haben. Demnach wird also ein Ort der z. B. 10 Mann zu stellen hat, wenigstens 15 und zwar schon von dem betreffenden Vorstand und einem Arzte mit Sorgfalt ausgewählte und für tauglich befundene Leute auf den Assentplatz vorzuführen haben.
6. Um die Assentirung in fortwährendem gleichmäßigen Gang zu erhalten und einen plötzlichen allzugroßen Andrang zu vermeiden, haben die Jurisdiktionen und Tribunen darauf zu sehen daß gleich, wie ein Quantum Rekruten beisammen ist, dasselbe unverzüglich auf den Assentplatz geführt werde, ohne etwa abzuwarten, bis das Rekrutenquantum des ganzen Kreises beisammen ist.
7. Um die Kräfte der Militär-Garnisonen nicht zu zersplittern, dürfen keine Militär-Kommandanten zur Eskortirung der Rekruten auf die Assentplätze verwendet werden, sondern diese Eskortirung hat von Seite des Zivils durch eigene Wächter oder Wehrmannschaft zu geschehen.
8. Von Seite der Jurisdiktionen und Tribunen sind die Rekruten auf die Assentplätze jedesmal mit einem eigenen Verzeichnisse abzulenden, in welchem die Namen, das Alter, der Geburtsort sammt Nationale und der vorläufige ärztliche Befund bezüglich der Rekruten enthalten sein muß.
9. Um eines Theils eine größere Auswahl zu haben und andern Theils mehr Neigung bei den Leuten für den Militärstand zu erwecken, wird das Aufnahmsalter für die Rekruten vom 18. bis einschließlich 38. Lebensjahr ausgedehnt, das Größenmaß bis auf 5 Schuh herabgesetzt, eine doppelte Löhnung von täglichen 8 fr. CM. bewilligt, und eine Kapitulationsdauer von bloß 3 Jahren, mit der besondern Begünstigung festgesetzt, daß die Dienstzeit, die im Kriege zugebracht wird, dem Soldaten auf seine Kapitulation doppelt angerechnet wird; so daß z. B. 6 Monate Dienst in Kriegzeiten zugebracht, für die ganze Kapitulationsdauer von 3 Jahren angenommen und angerechnet wird.

125

10. Die Assentirung hat auf den Assentplätzen von den Assentirungs-Commissionen einstweilen ohne Eintheilung in ein Regiment und so auch die Verpflegung vom Tage der Assentirung bis zur Eintheilung als uneingetheilt zu geschehen.

11. Sobald die Rekrutenquanten gestellt, und assentirt sind, kommen dieselben von den Assentirungs-Commissionen unter entsprechender Begleitung mit Ausnahme jener der romanischen Nationalität in Mediasch, welche zur Ergänzung der Landestruppen bestimmt sind, insgesammt nach Hermannstadt behufs der weitem Eintheilung der Rekruten zu den verschiedenen Truppenkörpern abzusenden.

Was die Rekruten der sächsischen Nationalität für das Jäger-Bataillon betrifft, so sind dieselben insgesammt nach Hermannstadt abzusenden.

Indem Sr. Excellenz der commandirende Herr General von den Behörden sowohl, als auch von der sächsischen und romanischen Bevölkerung, mit Zuversicht erwarten, daß sie in Rücksicht des hohen Interesses, um das es sich in der gegenwärtigen Zeit zur Rettung des Vaterlandes und Thrones und zur Wahrung der eigenen Rechte und Freiheiten der sächsischen und romanischen Nation handelt, Alles aufbieten werden, um Hochdesselben Absichten auf das Eifrigste zu unterstützen, und die Ergänzung der k. k. Truppen bis zu dem festgesetzten Termin zuverlässig zu Stande zu bringen, wolle sofort die löbliche Nations-Universität zu diesem Ende in vorstehender Gemäßheit unverweilt die weiteren zweckentsprechenden Eintheilungen und Anordnungen mit der größten Beschleunigung treffen, um das ganze Gewicht des dortseitigen Einflusses und der Amtsmacht anzuwenden, um die vorstehenden Anordnungen Sr. Excellenz des commandirenden Herrn Generals auf das schleunigste und pünktlichste zum sichern Vollzuge zu bringen.

Zugleich wolle die löbliche Nations-Universität auch die Eintheilung treffen, daß außer den eigenen Civil-Commissären auf jenen Assentplätzen in den sächsischen Bezirken, wo das Militär keinen Kriegs-Commissär und keinen Militär-Arzt zur Begebung für die Assentirungs-Commission vorhanden hat, was namentlich in Mühlbach der Fall ist, auf Requisition anstatt des Kriegs-Commissärs ein Magistratsbeamter und anstatt des Militär-Arztes der Stuhls-Arzt beigegeben werden.

Pfersmann. m. p.
S. M. L.

Auf! ihr deutschen Brüder Burgenlandes, reihet Euch mit Begeisterung dieser Kriegerschar deutscher Brüder aus allen sächsischen Gauen des theuern Vaterlandes ein. Der Zweck ist ein heiliger: es gilt für Volksthum, Vaterland,

euren geseglichen Fürsten, und Freiheit und Gleichheit aller Bruderstämme, die mit uns das schöne Siebenbürgerland bewohnen.

Der hiesige Magistrat hofft: es werde die benötigte Zahl von jungen Männern zu diesem sächsischen Jäger Bataillon sich freiwillig stellen, und fordert alle diejenigen, welche zur freiwilligen Uebernahme dieses ehrenvollen Dienstes für Fürst und Vaterland unter den angeführten vortheilhaften Bedingungen geneigt sind, auf, sich im Laufe dieser Woche hinsichtlich der Stadt und Vorstädte bei der Polizei, und hinsichtlich der Ortschaften bei den betreffenden Beamten zu melden.

Zugleich wird denjenigen Lehrlingen und Gesellen, welche sich für diese Stadt freiwillig zu diesem Jägerbataillon anwerben lassen und im letzten Lehr- oder Gesellenjahr stehen, die Begünstigung zugestanden, daß ihnen das letzte Lehr- oder Gesellenjahr als erfüllt angenommen, und die betreffenden Lehrlinge gleich noch vor ihrem Abmarsch von den Lehrjahren förmlich freigesprochen werden sollen.
Kronstadt, am 30. Oktober 1848.

Der Magistrat.

Joseph Beidner,

Eisenhändler,

macht einem verehrten Publikum die ergebenste Anzeige, daß er sein Waarenlager vom Fischmarkt in die Kloßergasse vis a vis der goldenen Krone verlegt hat, und bittet auch hier um ferneren Zuspruch.
Kronstadt, den 9. Oktober 1848.

5 fl. W. W. Belohnung

erhält derjenige, welcher einen grauen, von Kronstädter Tuch gefertigten, mit blauem Flanell gefütterten und mit einem langen Kragen und 2 Ärmeln versehenen Mantel welcher beim Aus-

marsche der Kronstädter Bürgergarde nach Sárkány in Verlust gerathen ist, in der obern Schwarzgasse Nr. 382 beim Tuchmachermeister Johann Henning entweder selbst abgibt, oder zur Ausfindigmachung desselben verhältnißlich ist

Ankündigung.

In der Altstädter Klostersgasse ist das Haus Nr. 43 entweder zu verkaufen, oder auch zu vermieten. Das Nähere ist bei der Eigenthümerin Frau Hauptmann Torok im Langendorfschen Hause zu erfragen.

Zu vermieten

sind 3 Zimmer nebst Kuchel und Keller, eine Stallung und ein Wagenschoppen in der Altstädter Mittelgasse im Johann Wirthelmer'schen Hause. Dasselbst sind auch zwei Wagenpferde zu verkaufen.

Versicherungen gegen Feuerschäden bei der

Kaiserl. Königl.



privilegirten

Azienda Assicuratrice in Triest.

Auf Gebäude aller Arten, Gewerbs- und Wirtschafts-Requisiten, häusliche Fabrikate, Vorräthe der Gewerbe, der Oekonomie, und des Handels, Viehbestände in Stallungen,

Feld- und Wiesenfrüchten,

unter Bedachung und auch auf freiem Feld etc. können täglich bei unterfertigter Hauptagentschaft, als auch durch folgend bemerkte Herren Agenten erlangt werden:

In Kronstadt bei Herrn J. C. Mieß, Kaufmann.

Mediasch bei Herrn J. Fleischer u. Sohn, Kaufleute.

Schäßburg bei Herrn J. Habersang, Buchhändler.

Szászváros bei Herrn F. J. Leonhard, Kaufmann.

Karlsburg bei Herrn Samuel Megáy, Rauchwaarenhändler.

Fogarasch bei Herrn Michael Alzner, Kaufmann.

Nagy-Enyed bei Herrn Alexander v. Borberekí.

Sepsi Szent György bei Herrn Samuel v. Röll, Apotheker.

Székely Udvarhely bei Herrn J. Andreas Raunz, Apotheker.

Hätzeg bei Herrn Daniel Bogdány, Kaufmann.

Mühlbach bei Herrn Friedrich Schmidt, Kaufmann.

Agnetzblen bei Herrn M. F. Kauffmann, Apotheker.

Deva bei Herrn A. Luner, k. k. Postexpeditor.

Die neu eröffnete Abtheilung zur gegenseitigen Versicherung gegen Hagelschlag

1) Auf Futterkräuter.

2) " alle gewöhnlichen Getreidearten, Oelseten, Schoten und Hülsenfrüchte.

3) " Gemüse- und Obstgärten, so wie Hanf und Flachs als Spinnstoffe.

4) " Wein, Tabak, Hopfen und alle Handelsgewächse

empfiehlt sich ebenfalls der Aufmerksamkeit bestens.

Die Hauptagentschaft für Siebenbürgen

der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest.

J. Franz Zöhrer,

Bevollmächtigter Hauptagent.

Das Hauptagentschafts-Comptoir befindet sich in Hermannstadt, im ehemals Graf Bethlen, jetzt der Hermannstädter Sparcasse angehörigen Hause, No. 141 auf dem großen Platz.